

Wertminderung ist die Beurteilung des Zustandes, des Baujahres, der Leistung und der Wiedereinsatzfähigkeit der ungenutzten Grundmittel maßgebend. Bei Streitigkeiten zwischen Betrieben über die Höhe des Preises entscheidet das Vermittlungskontor gegen Erstattung der hierbei entstehenden Kosten.

(2) Der buchmäßige Nettowert der ungenutzten Grundmittel ist vom abgebenden Betrieb statistisch unter Anwendung der Einzelabschreibungssätze und unter Berücksichtigung der aufgewandten Kosten für Generalreparaturen zu ermitteln. Die Generalreparaturkosten dürfen nur bis zur Höhe des Bruttowertes berücksichtigt werden.

(3) Der Bruttowert der ungenutzten Grundmittel ist gegen den Verschleiß und den Grundmittelfonds auszubuchen.

(4) Der Verkaufserlös abzüglich der Demontage- und anderen Kosten, die unmittelbar beim Verkauf des ungenutzten Grundmittels anfallen, ist einem betrieblichen Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zuzuführen.

(5) Die dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zugeführten Mittel können, soweit sie nicht nach § 13 dieser Anordnung bzw. nach § 20 Abs. 2 Buchst. a der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBl. II S. 609) abzuführen sind, wie folgt verwendet werden:

- a) für die Finanzierung von Anschaffungen gebräuchter Grundmittel,
- b) für die Rückzahlung von Rationalisierungskrediten,
- c) für die Finanzierung planmäßiger Investitionen.

§ 4

(1) Die Abnehmerbetriebe haben den durch die Anschaffung von bisher ungenutzten Grundmitteln zu erreichenden ökonomischen Nutzen exakt zu berechnen und in den Plan Neue Technik aufzunehmen. Der tatsächlich erreichte ökonomische Nutzen ist im Betrieb zu ermitteln und der zuständigen Bank auf Verlangen nachzuweisen.

I

(2) Der ökonomische Nutzen ist nach folgenden Kennziffern zu ermitteln:

- a) Produktions- und Akkumulationszuwachs,
- b) Entwicklung der Arbeitskräfte und der Selbstkosten,
- c) Anschaffungskosten,
- d) Angaben über die Rückflußdauer sowie
- e) die wichtigsten «*erreichenden*» technisch-wirtschaftlichen Kennziffern (Leistungskennziffern).

(3) Die Abnehmerbetriebe finanzieren die Anschaffungskosten für bisher ungenutzte Grundmittel ein-

schließlich der Kosten für die Anlieferung, Montage, den Ein- oder Anbau aus folgenden Quellen:

- a) aus planmäßig zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln, sofern die Anschaffung im Investitionsplan vorgesehen ist,
- b) aus Mitteln des Fonds „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“,
- c) aus Mitteln des Fonds „Neue Technik“, des Siebenjahrplanfonds, der Betriebsprämien-, Kultur- und Sozialfonds sowie der Sonderfonds der übergeordneten Organe und örtlichen Räte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- d) aus Rationalisierungskrediten, sofern die Finanzierung entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen hieraus erfolgen kann.

§ 5

(1) Wenn zum Zeitpunkt des Bedarfs Mittel gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben b und c nicht zur Verfügung stehen bzw. die Voraussetzungen für einen Rationalisierungskredit nicht gegeben sind, können zur vorübergehenden Aufstockung dieser Fonds für die Anschaffung gebräuchter Grundmittel volkseigenen Betrieben durch die Deutsche Notenbank bzw. volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft durch die Deutsche Bauernbank Kredite gewährt werden, die mit 1,8 % zu verzinsen sind. Die Kreditlaufzeit beträgt maximal 2 Jahre. Die Rückzahlung der Kredite und der Zinsen hat₁ aus den im § 4 Abs. 3 Buchstaben b und c genannten Quellen zu erfolgen.

(2) Die Abnehmerbetriebe haben der zuständigen Bank mit dem Kreditantrag einen Rückzahlungsplan einzureichen und Nachweise über die wirtschaftliche Verwendung der eigenen Fonds gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben b und c vorzulegen.

(3) Kann der Betrieb den Kredit nicht in der vereinbarten Zeit zurückzahlen oder der Bank die Berechnung des ökonomischen Nutzens der Grundmittel gemäß § 4 Abs. 2 und die Erreichung dieses Nutzens nicht nachweisen, so kann die Bank für den Kredit 8 % Zinsen berechnen. Sie kann außerdem verlangen, daß der Kredit ganz oder teilweise unverzüglich aus den im § 20 Abs. 2 Buchst. a der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBl. II S. 609) vorgesehenen Quellen zurückgezahlt wird.

(4) In Ausnahmefällen, in denen die fristgemäße Rückzahlung des Kredites aus den im § 4 Abs. 3 Buchstaben b und c genannten Quellen nicht möglich ist, kann die Abdeckung des Kredites aus Investitionsmitteln des übergeordneten Organs erfolgen.

§ 6

(1) Dem Vermittlungskontor sind zur Finanzierung der über den Warenfinanzierungsplan hinausgehenden Bestände an übernommenen ungenutzten Grundmitteln Sonderkredite gemäß § 7 Absätzen 4 und 6 der Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Betriebe des Pro-